



GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und der Funktionäre im Nebenamt (EVO)

Politische Gemeinde Unterengstringen

vom 4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen	Seite
1.1. Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundsatz	3
1.2. Grundentschädigung	
Art. 3 Pauschale Grundentschädigung	3
Art. 4 Grundentschädigung	4
1.3. Sitzungsgelder, Taggelder, Barauslagen	
Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 6 Barauslagen, Spesen	5
Art. 7 Delegationen, Abordnungen	5
Art. 8 Sozialversicherungsleistungen, Berufshaftpflicht	5
Art. 9 Haftpflichtversicherung	5
2. Entschädigung Wahlbüro	
Art. 10 Wahlbüro	6
Art. 11 Entschädigung	6
3. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre	
Art. 12 Feuerwehr und Zivilschutz	6
Art. 13 übrige Funktionäre	6
4. Entschädigung Friedensrichter	
Art. 14 Grundsatz	6
Art. 15 Nebenkosten, Spesen, Weiterbildung	6
Art. 16 Gebühren	6
5. Schlussbestimmungen	
Art. 17 Vollziehungsbestimmungen	7
Art. 18 Personal- und Besoldungsverordnung (P/BVO)	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

Gestützt auf Artikel 12 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung (EVO) für Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechtes.

1. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

1.1. Allgemeines

Art. 1

Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Politischen- und der Primarschulgemeinde Unterengstringen.

Geltungsbereich

Art. 2

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder aller Behörden, Kommissionen und die nebenamtlichen Funktionäre angemessen entschädigt. Die zeitlich unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitglieder ist zu berücksichtigen.

Grundsatz

Für Mitglieder von ständig oder temporär beratenden Kommissionen und von Ausschüssen werden die Entschädigungen in den Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung durch den Gemeinderat festgelegt.

Teuerungsausgleich:

Die Entschädigungen werden periodisch der von den zuständigen Kantonalen Instanzen für das Staatspersonal des Kantons Zürich festgelegten Teuerung angepasst.

1.2. Grundentschädigung

Art. 3

Die durch das Stimmvolk gewählten Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten jährlich eine pauschale Grundentschädigung.

Pauschale
Grundentschädigung

Mit der pauschalen Grundentschädigung ist der gesamte Zeitaufwand für die mit dem Amt verbundenen, allgemeinen Tätigkeiten (z.B. Aktenstudium, Sitzungs- und Gesprächsvorbereitungen, Ressortleitung, Korrespondenz) abgegolten.

Ist ein Behördenmitglied während längerer Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann seine Grundentschädigung anteilmässig reduziert oder den mit der Stellvertretung betrauten Personen zugesprochen werden. Über die Höhe entscheidet die Gesamtbehörde.

Art. 4

Die Pauschalen Grundentschädigungen betragen für:

Grundentschädigung

Politische Gemeinde

Die Entschädigung deckt auch die mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten in anderen kommunalen Ausschüssen und Kommissionen ab.

A) Gemeinderat	Präsident	Fr. 31'400.—
	Vizepräsident	Fr. 18'400.—
	Mitglieder	Fr. 16'400.—
B) RPK	Präsident	Fr. 5'000.—
	Aktuar	Fr. 3'500.—
	Mitglieder	Fr. 2'300.—

Primarschulgemeinde

A) Schulpflege	Präsident	Fr. 20'000.—
	Vizepräsident	Fr. 14'000.—
	Mitglieder	Fr. 12'000.—

1.3. Sitzungsgelder, Taggelder, Barauslagen

Art. 5

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, stehen für amtliche Tätigkeiten - zusätzlich zu den pauschalen Grundentschädigungen – Tag- und Sitzungsgelder zu. (Ausnahme: Wahlbüromitglieder)

Tag- und Sitzungsgelder

Diese betragen:

Sitzungsgeld 1 - 3 Stunden	Fr. 75.—
Halbes Taggeld	Fr. 150.—
Ganzes Taggeld	Fr. 300.—

Art. 6

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung der ausgewiesenen Barauslagen gegen Quittung.

Barauslagen
Spesen

Für die Erledigung auswärtiger Angelegenheiten werden die entsprechenden Tram- oder Bahnauslagen (2. Klasse) ersetzt. Kilometerentschädigungen für Autofahrten mit dem Privatwagen, sowie alle übrigen Spesen werden in den Vollziehungsbestimmungen durch den Gemeinderat bzw. die Schulpflege festgelegt.

Art. 7

Entschädigungen, die für amtliche Tätigkeiten in auswärtigen Delegationen und Abordnungen vergütet werden, stehen grundsätzlich dem jeweiligen Teilnehmer zu.

Delegationen
Abordnungen

Sitzungs- und Taggelder nach Artikel 5 werden nur ausgerichtet, wenn die jeweilige Organisation, Institution oder Zweckverband über keine eigene Entschädigungsregelung verfügt.

Art. 8

Die Entschädigungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherungswerke (AHV/IV, EO, ALV, etc.) zu versichern. Die Arbeitnehmerbeiträge werden abgezogen.

Sozialversicherungsleistungen
Berufshaftpflicht

Die Aufnahme von Behördenmitgliedern in die Pensionskasse und die Aufteilung der Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Versicherungsvertrag mit der Vorsorgeeinrichtung.

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfälle versichert. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden sie auch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert – wobei diese Prämien hälftig geteilt werden.

Art. 9

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde berufshaftpflichtversichert.

Haftpflichtversicherung

2. Entschädigung Wahlbüro

Art. 10

Die pauschale Grundentschädigung für die von den Stimmberechtigten gewählten Wahlbüromitglieder beträgt Fr. 250.--.

Wahlbüro

Art. 11

Die Entschädigung für den Einsatz der Mitglieder des Wahlbüros sowie Mitgliedern des Gemeinderates beträgt Fr. 50.-- pro Stunde.

Entschädigung

3. Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 12

Die Entschädigung und Besoldung der Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden in den Vollziehungsbestimmungen durch den Gemeinderat festgelegt.

Feuerwehr und
Zivilschutz

Art. 13

Für die Entschädigung aller übrigen nebenamtlichen Funktionäre ist der Gemeinderat zuständig. Die Höhe der Entschädigungen wird in den Vollziehungsbestimmungen festgehalten.

übrige
Funktionäre

4. Entschädigung Friedensrichter

Art. 14

Der Friedensrichter wird für seine Tätigkeiten von der Gemeinde mit einer jährlichen Pauschale entschädigt. Diese bemisst sich an den vom Friedensrichterverband Zürich festgelegten Geschäftsfällen pro Jahr für ein Vollzeitpensum.

Grundsatz

Art. 15

Die Aufwendungen für Infrastruktur sowie für Auto- und Telefonspesen werden ebenfalls mit einer Pauschale abgegolten.

Nebenkosten,
Spesen und
Weiterbildung

Die Kosten für das Amtszimmer und das allgemeine Büro- und Verbrauchsmaterial sowie die Postgebühren, Gesetzessammlungen, Amtssiegel und amtsbezogene Weiterbildungskosten sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Art. 16

Die aus den Amtshandlungen anfallenden Gebühren stehen der Gemeinde zu.

Gebühren

5. Schlussbestimmungen

Art. 17

Gemeinderat und Schulpflege erlassen die für den Vollzug notwendigen Vorschriften:

Vollziehungs-
bestimmungen

- Vollziehungsbestimmungen der Politischen Gemeinde
- Vollziehungsbestimmungen der Primarschulgemeinde

Die Vollziehungsbestimmungen können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 18

Diese Verordnung ersetzt die § 49 - § 55 der bestehenden Personal- und Besoldungsverordnung (P/BVO)

Personal- und
Besoldungs-
verordnung

Art. 19

Diese Verordnung vom 04. Dezember 2013 tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Inkrafttreten

Unteringstringen, 7. Oktober 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

P. Trombik

Der Gemeindeschreiber:

J. Engeli

Unteringstringen, 27. August 2013

Namens der Primarschulpflege

Der Präsident:

W. Meier

Die Aktuarin:

T. Kempf

Die vorstehende Entschädigungsverordnung (EVO) wurde an den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 04. Dezember 2013 genehmigt.